
Merkblatt: Zweitwohnungsabgabe

Was ist eine Zweitwohnung?

Jede Wohnung, die jemandem neben seiner (vorwiegend benutzten) Hauptwohnung als Nebenwohnung dient. Hierbei ist der Nutzungszweck unerheblich.

Welche Ausnahmen gibt es?

Eine ABGABENBEFREIUNG gilt für

- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben,
- Verheiratete, welche nicht dauernd getrennt leben, die in Worms aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung bewohnen (Hauptwohnung in anderer Gemeinde),
- volljährige Auszubildende/Studenten, bei deren Nebenwohnung in Worms es sich um die elterliche Wohnung (z.B. ehemaliges Kinderzimmer) handelt.

KEINE zu besteuernde ZWEITWOHNUNGEN sind

- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.

Bemessungsgrundlage und Abgabensatz:

Mietwohnung: 10 % der jährlichen Nettokaltmiete.

Eigentum / unentgeltliches Wohnen: 10 % der ortsüblichen Miete (Median) gemäß jeweils aktuellem Mietspiegel der Stadt Worms.

Wohngemeinschaft: Gemeinsam genutzte Fläche wird anteilig berechnet zzgl. des auf den Bewohner entfallenden Wohnungsanteils.

Beginn und Ende der Abgabepflicht?

Die Abgabepflicht beginnt mit dem Monat nach Einzug in die Zweitwohnung.

Fällt der Auszug aus der Zweitwohnung nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Abgabepflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

Die Zweitwohnungsabgabe entfällt bei Ummeldung der Nebenwohnung als Hauptwohnung in Worms. Sprechen Sie hierzu bitte unter Vorlage Ihres Personalausweises und/oder Reisepass beim Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgerservicebüro) vor.

Fälligkeit der Steuer?

Abgabenzeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabe wird am **01.07.** eines Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Anzeigepflicht?

Soweit Sie sich nach dem Bundesmeldegesetz bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist, an/abmelden bzw. Ihren Wohnungsstatus ändern, ist eine separate Mitteilung an die Abteilung für Kommunale Steuern nicht erforderlich.

Stadtverwaltung Worms, Bereich 2 – Finanzen, Abt. 2.01 Kommunale Steuern

Dienstgebäude Klosterstr. 23
67547 Worms

Telefon 06241/853-2105, -2106
Telefax 06241/853-2199
steuerabteilung@worms.de